

Nebentätigkeitsverordnung (NebVO)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten. Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und entpflichtete Professoren hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses oder vor der Entpflichtung ausgeübt haben, sowie für entpflichtete Professoren, die vertretungsweise die Dienstgeschäfte eines Professors wahrnehmen. Sie gilt nicht für Ehrenbeamte (§ 188 Abs. 2 LBG).

§ 2 Öffentliche Ehrenämter

Öffentliche Ehrenämter im Sinne von § 72 Abs. 2 Halbsatz 1 LBG, deren Wahrnehmung nicht als Nebentätigkeit gilt, sind:

1. die Mitgliedschaft
 - a) in Vertretungsorganen und deren Ausschüssen,
 - b) in sonstigen Ausschüssen der Gebietskörperschaften und Zweckverbände sowie in Ortsbeiräten,
 - c) in Ortsbeiräten,
 2. die ehrenamtliche Mitgliedschaft in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
 3. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter,
 4. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, Ortsvorsteher, Kreisbeigeordneter, Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender des Bezirkstags oder in vergleichbarer Rechtsstellung bei Gebietskörperschaften und Zweckverbänden,
 5. die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden sowie in der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat – einschließlich der Vorsitzfunktion in diesen Organen – des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz,
- Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn sie
- a) in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder
 - b) auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür jeweils gewährte Vergütung voraussichtlich 3.716,08 DM oder 1.900,- EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamtes gehört.

Zweiter Abschnitt Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 3 Begriff

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

§ 4 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend auf öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne von Absatz 1 Halbsatz 1 dient.

§ 5 Genehmigung, Widerruf und Untersagung

(1) Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes gelten als allgemein genehmigt, wenn die dort genannte Freigrenze im Kalenderjahr nicht überschritten wird, die Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt; sie sind vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Tätigkeit als Prüfer in einer Staatsprüfung oder in der Prüfung eines Dienstherrn gemäß § 2 LBG gilt für die Dauer der Berufung als allgemein genehmigt. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der nach § 75 Abs. 3 LBG für die nebensächlich-rechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörde. § 75 Abs. 1 Satz 2 LBG gilt für die Berufung entsprechend.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

Dritter Abschnitt Vergütung

§ 6 Begriff

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahr- und Übernachtungskosten,
2. Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht,
3. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tagesgelder insoweit, als sie den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 7 Vergütungsverbot

(1) Eine Nebentätigkeit für den Dienstherrn darf nicht vergütet werden. Ausnahmen können zugelassen werden bei

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung,
3. künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeiten,
4. Gutachtertätigkeiten
5. nach gerichtlichen Verfahrensvorschriften zulässigen Tätigkeiten als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gerichten und als Schiedsrichter sowie
6. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann; die unentgeltliche Ausübung ist in der Regel zumutbar, wenn der Beamte durch die Tätigkeit nicht mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen wird, Mehrarbeit nach § 80 Abs. 2 LBG soll angerechnet werden.

(2) Werden unter Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 Vergütungen gewährt, so dürfen sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt folgende Höchstgrenzen (Bruttobeträge) nicht übersteigen:

in den Besoldungsgruppen	DM	EUR
A 1 bis A 12	8.410,07	4.300,-
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	9.779,15	5.000,-
B 2 und darüber C 4, R 3 und darüber	12.126,15	6.200,-

bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhöhen sich die Beträge um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anwärterbezügen und dem Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe des entsprechenden Eingangsamtes. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet.

(3) Der Dienstherr darf eine Vergütung nicht gewähren, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.

§ 8 Ablieferungspflicht

(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen übersteigen. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 312,93 DM oder 160,- EUR oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 3716,08 DM oder 1900,- EUR übersteigen. Die Ablieferungsfreibeträge nach Satz 1 entfallen, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.

(2) Sind dem Beamten seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so sind bei der Ermittlung des nach Absatz 1 abzuliefernden Betrages von den Vergütungen die Aufwendungen abzusetzen, die dem Beamten, nachweislich

1. bei Reisen für Fahr- und Unterkunftskosten sowie bis zur Höhe des in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Betrages für Verpflegung,
2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie
3. für sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material entstanden sind.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Vergütungen eines Kalenderjahres sind jeweils bis zum 31. März des Folgejahres an den Dienstherrn abzuführen.

(4) Der Beamte legt zum 1. April eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die Vergütungen vor, die er im vergangenen Kalenderjahr für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst erhalten hat, wenn diese insgesamt 2151,41 DM oder 1100,- EUR übersteigen.

§ 9 Ausnahmen von Vergütungsverbot und Ablieferungspflicht

§ 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Tätigkeiten als Sachverständiger in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren,
2. Tätigkeiten von Professoren auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, der Kunst, der gestaltenden Planung sowie des Bauingenieurwesens,
3. Tätigkeiten von Professoren der Rechtswissenschaft als Prozessvertreter vor den obersten Bundesgerichten und den Verfassungsgerichten der Länder sowie vor internationalen Gerichten, ferner als Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten,
4. die Ausbildung des Nachwuchses für Dienstherrn gemäß § 2 LBG,
5. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die Erstattung von pathologischen Befundberichten,
6. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

Vierter Abschnitt

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

§ 10 Einrichtungen, Material

Als Einrichtungen gelten mit Ausnahme des Fachschrifttums alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

§ 11 Genehmigung

(1) In der Genehmigung, bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme festzulegen. Die Genehmigung kann jederzeit allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

(2) Aus Anlass der Inanspruchnahme von Personal des Dienstherrn darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet oder genehmigt werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

§ 12 Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung bemessen. Bruttovergütung ist die Gesamtheit aller durch die Nebentätigkeit erzielten Einnahmen, abzüglich nachgewiesener Aufwendungen für Fahr- und Unterkunftskosten und bis zur Höhe des in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Betrages für Verpflegung sowie sonstiger barer Auslagen für die Ausübung der Nebentätigkeit. Aufwendungen für Wirtschaftsgüter und Personal, soweit sie einer über die Nebentätigkeit hinausgehenden Nutzung dienen, können nicht abgezogen werden. Das Nutzungsentgelt beträgt im Regelfall 10 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal, je 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und von

Material sowie 10 v. H. als Ausgleich für den Vorteil, den der Beamte wirtschaftlich durch die Bereitstellung von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn hat.

(2) Wird nachgewiesen, dass das nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 Satz 4 berechnete Nutzungsentgelt für eine Leistungsgruppe (Einrichtungen, Personal oder Material) um mehr als 25 v. H. niedriger oder höher ist, als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten entsprechend dem tatsächlichen Wert der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Kosten des Dienstherrn und des Nutzungsvorteils des Beamten höher oder niedriger festzusetzen; es kann auch pauschaliert werden. Die Bemessung nach Satz 1 für eine der Leistungsgruppen schließt die Pauschalierung nach Absatz 1 für die Leistungsgruppen nicht aus. Der Beamte muss den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Nutzungsentgelts erbringen.

(3) Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Nutzungsentgelts verpflichtet.

(4) Bei unentgeltlicher Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst hat der Beamte nur die unmittelbar durch seine Tätigkeit ausgelöst oder erhöhten Kosten (zum Beispiel Material, Energieverbrauch) zu erstatten. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Beamte die Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn übernommen hat oder dieser ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit vorher anerkannt hat. Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts kann verzichtet werden, wenn der abzuliefernde Betrag 200 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(5) Das Nutzungsentgelt darf die dem Dienstherrn entstehenden Aufwendungen nicht unterschreiten.

§ 13 Verfahren

(1) Der Beamte ist verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn halbjährlich, im übrigen bei Ende der Inanspruchnahme, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen. Er hat Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen und über den Umfang der Inanspruchnahme die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und halbjährlich vorzulegen. Auf Verlangen sind die für die Entgeltberechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen; durch Verwaltungsvorschrift kann die Führung eines Leistungsbuchs vorgeschrieben werden. Die Unterlagen sind fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Festsetzung an, von dem Beamten aufzubewahren.

(2) Das Nutzungsentgelt ist unverzüglich festzusetzen. Werden die Angaben nach Absatz 1 trotz Mahnung nicht fristgerecht gemacht, ist das Nutzungsentgelt auf der Grundlage der letzten Entgeltberechnung durch Schätzung festzusetzen; sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit des Nutzungsentgelts nicht berührt. Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten für einen Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1, der nach der Festsetzung des Nutzungsentgelts gestellt wird, entsprechend. Der Beamte hat vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, wenn das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von 20 000 DM voraussichtlich übersteigen wird. Die Abschlagszahlungen sind von Amts wegen anzufordern und einzuziehen.

(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig.

(4) Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in entsprechender Anwendung der Nummer 4.1 zu § 34 der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, wenn der rückständige Betrag 200 DM

überschreitet. Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM abgerundet.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen für Landesbeamte, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal von Hochschulen gehören, mit Ausnahme der Krankenversicherung

§ 14 Hauptamtliche Tätigkeit

Zur hauptamtlichen Tätigkeit gehört auch die auf Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen beruhende Verpflichtung, für die oberste Dienstbehörde und in den von ihr bestimmten Fällen für die Hochschule Gutachten einschließlich damit zusammenhängender Untersuchungen und Beratungen sowie Gutachten in Berufungsangelegenheiten auch für Hochschulen außerhalb des Landes zu erstatten.

§ 15 Genehmigung

(1) Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt für

1. die Herausgabe oder Schriftleitung von wissenschaftlichen Druckerzeugnissen,
2. die Tätigkeit von Professoren der Rechtswissenschaft als Verteidiger vor Gericht sowie als Prozessvertreter vor dem Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichten der Länder, vor dem Bundesverwaltungsgericht (einschließlich eines Verfahrens vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes) und den obersten Verwaltungsgerichten der Länder sowie vor internationalen Gerichten, ferner als Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten sowie als Schiedsrichter,
3. die Erstattung von Gutachten auf Anforderung von Gerichten und Staatsanwaltschaften,
4. die Erstattung von Befundberichten auf dem eigenen Fachgebiet, wenn sie vor Aufnahme angezeigt worden ist.

(2) Für einen Forschungs- oder Entwicklungsauftrag, an dessen Ausführung ein besonderes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht, kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Jahresfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG zugelassen werden.

(3) Alle übrigen genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, auch wenn sie während der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden.

§ 16 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

(1) Den Professoren, die zu Leitern wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Hochschulen bestellt sind, wird allgemein genehmigt, Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für genehmigungsfreie und allgemein genehmigte Nebentätigkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit die Nebentätigkeiten Forschung und Lehre auf ihren Fachgebieten fördern und eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu besorgen ist.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bedarf es der Genehmigung im Einzelfall, wenn

1. die Inanspruchnahme sich voraussichtlich über mehr als drei Monate erstrecken wird,
2. die Nebentätigkeit geheimhaltungsbedürftig ist oder ihre wissenschaftlichen Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen,
3. im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit im Bereich von Einrichtungen des Landes mit radioaktiven Stoffen im Sinne der geltenden Strahlenschutzvorschriften umgegangen werden soll.

(3) Das für das Hochschulrecht zuständige Ministerium kann die Genehmigung jederzeit allgemein oder im Einzelfall widerrufen.

Sechster Abschnitt

Sonderregelungen bei Nebentätigkeit in der Krankenversorgung

§ 17 Genehmigung der Privatbehandlung

(1) Professoren, die zu Leitern medizinischer Einrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Universitätsklinikumsgesetzes oder unmittelbar der Krankenversorgung dienender Abteilungen dieser Einrichtungen bestellt sind, wird allgemein genehmigt,

1. Patienten innerhalb des Klinikums während der Sprechstunden (ambulant) auf Wunsch,
2. stationär oder teilstationär oder vor- oder nachstationär aufgenommene Patienten, die gesondert abrechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln (Privatbehandlung).

(2) Den leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungsräten) sonstiger Krankenhäuser und Kurkliniken sowie dem Leiter der Genetischen Beratungsstelle kann die Privatbehandlung unter Ausnahme von der Jahresfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG genehmigt werden.

(3) Der Wunsch nach Privatbehandlung muss schriftlich erklärt werden; soweit der Patient dazu außerstande ist, genügt die schriftliche Erklärung eines nahen Angehörigen. Durch die Nebentätigkeit darf insbesondere die Erfüllung der ärztlichen Pflichten gegenüber den anderen Patienten nicht beeinträchtigt werden. Die Sprechstunden zur ambulanten Privatbehandlung sind anzuzeigen.

(4) Die persönlichen ärztlichen Leistungen müssen in allen wesentlichen Teilen von dem leitenden Arzt selbst erbracht werden. Soweit er dabei von ärztlichen Mitarbeitern unterstützt wird, trägt er uneingeschränkt die Verantwortung. Vorbehaltlich des Einverständnisses des Patienten ist eine Vertretung durch Ärzte, die zum Personal der medizinischen Einrichtung gehören, nur bei Verhinderung aus zwingendem Grund zulässig. Den Ärzten, die zum Personal der medizinischen Einrichtung gehören, wird diese Vertretung sowie die sonstige außerdienstliche Mitarbeit an der Privatbehandlung allgemein genehmigt.

(5) Den in Absatz 1 genannten Professoren wird ferner allgemein genehmigt, auch außerhalb des Klinikums

1. Patienten, die sie im Klinikum als Privatpatienten behandelt haben, nachzubehandeln,
2. gelegentliche Konsiliartätigkeit auszuüben.

Den in Absatz 2 genannten leitenden Ärzten kann unter Ausnahme von der Jahresfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG genehmigt werden, auch außerhalb des Krankenhauses oder der Kurklinik Patienten, die sie dort als Privatpatienten behandelt haben, nachzubehandeln, gelegentliche Konsiliartätigkeit auszuüben.

Die Ausübung einer Privatpraxis sowie das Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb des Klinikums, eines sonstigen Krankenhauses oder einer Kurklinik ist nicht zulässig.

§ 18 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Den in § 17 Abs. 1 genannten Professoren wird allgemein genehmigt, die von ihnen geleitete Einrichtung oder Abteilung sowie deren Personal oder Material in Anspruch zu nehmen, soweit dies

zur Privatbehandlung erforderlich und eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu besorgen ist. Der Umfang der Inanspruchnahme, insbesondere die Zahl der Krankenbetten, die mit Privatpatienten belegt werden dürfen, kann allgemein oder im Einzelfall festgelegt werden.

§ 19 Nutzungsentgelt

(1) Ärzte, denen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nach § 17 die erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn vor dem 1. Januar 1993 genehmigt worden ist, entrichten hierfür von der für die Nebentätigkeit jährlich bezogenen Bruttovergütung

1. als Entgelt für die Inanspruchnahme (Kostenerstattung) einen Betrag in Höhe von 11 v. H.,
 2. als Ausgleich für den Vorteil, der dem Arzt dadurch entsteht, dass er entsprechende eigene Einrichtungen, eigenes Personal oder eigenes Material nicht bereitzustellen braucht, (Vorteilsausgleich)
- | | |
|--|----------|
| bis 150 000 DM | 20 v. H. |
| von dem 150 000 DM übersteigenden Betrag | |
| bis 350 000 DM | 25 v. H. |
| von dem 350 000 DM übersteigenden Betrag | 30 v. H. |

(2) Ärzte, denen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nach § 17 die erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nach dem 31. Dezember 1992 genehmigt worden ist, entrichten hierfür den Vorteilsausgleich nach Absatz 1 Nr. 2. Hinsichtlich der Kostenerstattung dieser Ärzte findet die Bundespflegesatzverordnung Anwendung.

(3) Sonstige Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, welche die leitenden Ärzte zu weitergehenden Abgaben von ihren Einnahmen aus Nebentätigkeit verpflichten, bleiben unberührt.

(4) Bei einer Nebentätigkeit im ambulanten Bereich bemisst sich das Nutzungsentgelt nach § 12, wobei ein Vorteilsausgleich entsprechend Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 Satz 1 zu entrichten ist. Bei einer Erstattung der Sachkosten können Gebührenordnungen oder Kostentarife zugrunde gelegt werden, sofern sie zu mindestens kostendeckenden Einnahmen führen.

(5) § 12 Abs. 1 Satz 2 findet hinsichtlich des Abzugs der nachgewiesenen Aufwendungen keine Anwendung.

(6) Sofern die Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung bei der stationären Behandlung keine Anwendung finden, erfolgt die Abrechnung des Nutzungsentgelts entsprechend der Regelung im ambulanten Bereich.

(7) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, so ist für die Berechnung des Nutzungsentgelts die für die Leistungen üblicherweise zu fordernde Vergütung maßgebend.

§ 20 Nutzungsentgelt bei Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter nach dem Landeskrankenhausgesetz

Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 entrichten Ärzte, die nach § 27 des Landeskrankenhausgesetzes von ihren Einnahmen aus Nebentätigkeit Beträge an das Krankenhaus zur Weiterleitung an die ärztlichen Mitarbeiter abführen, als Vorteilsausgleich einen Betrag in Höhe von 10 v. H. der für die Nebentätigkeit jährlich bezogenen Bruttovergütung. Im übrigen findet § 19 Anwendung.

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

Soweit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn betreffen, dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1986 (GVBl. S. 57), BS 2030-1-1, und
2. die Hochschullehrer-Nebentätigkeitsverordnung vom 20. Dezember 1968 (GVBl. S. 277), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 1975 (GVBl. S. 179), BS 2030-1-28, außer Kraft.

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG)

[vom 11. Juli 1962 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch LG v. 20. 12. 2000 (GVBl. S. 528)]

§ 72 Grundsätze zur Nebentätigkeit

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seines Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen oder in einem gleichgestellten Dienst wahrzunehmen, sofern sie seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; sie ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen, soweit sie nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlasst ist.

(3) Kann eine Aufgabe im Hauptamt erledigt werden, darf sie, soweit nicht dringende dienstliche Gründe es erfordern, nicht als Nebentätigkeit übertragen werden.

(4) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen können zugelassen werden

1. im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit und
2. im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(5) Wird der Beamte aus einer auf Verlangen oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommenen Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat er gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 73 Nebentätigkeitsrechtliche Genehmigungen

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 74 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 72 Abs. 1 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann oder dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

(3) Ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

(4) Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(5) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt kann auch pauschaliert und nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-)Vergütung bemessen werden. Es hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 74 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit, Anzeigepflicht

(1) Genehmigungsfrei ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Ausübung eines Nebenamtes, einer in § 72 Abs. 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder einer Testamentsvollstreckung,
 - b) einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) der Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Ausübung einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten sowie
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Der Beamte hat eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seinem Dienstherrn unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstherr kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte genehmigungsfreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt. § 49 Abs. 3 des Universitätsgesetzes, § 38 Abs. 3 des Verwaltungshochschulgesetzes und § 45 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes bleiben unberührt.

(3) Eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 75 Verfahren und Zuständigkeit bei nebensätigkeitsrechtlichen Entscheidungen

(1) Die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist auf längstens ein Jahr zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt bei einem Wechsel der Dienststelle. Bei besonderem öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse an der fortlaufenden Wahrnehmung einer Nebentätigkeit können durch Rechtsverordnung nach § 76 Ausnahmen von der Jahresfrist vorgesehen werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 73 Abs. 1 oder 5 oder auf Zulassung einer Ausnahme nach § 72 Abs. 4 Satz 2 und die Entscheidungen über diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 72 Abs. 1, die Veranlassung nach § 72 Abs. 2 Halbsatz 2, die Auskunftserteilung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die Anzeige einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen und jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Das dienstliche Interesse nach § 72 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 ist aktenkundig zu machen.

(3) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 76 nichts anderes bestimmt wird, ist für nebensätigkeitsrechtliche Entscheidungen die oberste Dienstbehörde zuständig. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 76 Nähere Regelung der Nebentätigkeit

Die zur Ausführung der §§ 72 bis 75 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind oder ihm gleichgestellt werden,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen oder in einem gleichgestellten Dienst ausgeübte Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. welche Nebentätigkeiten als allgemein genehmigt gelten und welche von ihnen dem Dienstherrn nach Art und Umfang anzuzeigen sind,
4. in welcher Höhe der Beamte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ein Entgelt zu entrichten hat und in welcher Höhe rückständige Beträge hieraus zu verzinsen sind sowie
5. ob und inwieweit der Beamte nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstherrn die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben hat.

§ 77 Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats oder mit dem Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand tritt, in dem er die Altersgrenze erreicht, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die

dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.